



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferentin

Evangelisches Kirchenamt Verwaltungsleitung

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung
Telefon: 06441 4009-11
E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung
Telefon: 06441 4009-29
E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 19.12.2022

Informationsschreiben Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise erhalten Sie in unserem 8. Informationsschreiben:

Allgemeines

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass jede Kirchengemeinde gemäß § 1 Abs. 2 der IT-Sicherheitsverordnung dazu verpflichtet ist, ein **IT-Sicherheitskonzept** vorzuhalten. Für kleinere Kirchengemeinden ohne eine eigene Serverstruktur genügt eine einfache Checkliste, die einmal im Jahr kontinuierlich bearbeitet wird. Ein Muster für ein IT-Sicherheitskonzept für kleine Einrichtungen mit einer Checkliste finden Sie auf der Homepage des Datenschutzbeauftragten der EKD unter <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/rat-der-ekd-erlaesst-it-sicherheitsverordnung/>.

Das Ev. Kirchenamt ist vom 24.12.2022 bis zum 01.01.2023 geschlossen.

Organisation und Liegenschaften

Zur zeitnahen Erstellung der Nebenkostenabrechnung bitten wir die Kirchengemeinden, zum Jahresende von jedem Gebäude alle abrechnungsrelevanten **Zählerstände** zu **dokumentieren** und an uns zu **übermitteln**. Dies betrifft auch die Bestände an Heizöl, Flüssiggas oder Pellets zum Betrieb der Heizungsanlagen, welche zusätzlich auch im Zuge der Inventur buchhalterisch zu erfassen und abzugrenzen sind.

Mit Beschluss der Landessynode vom 20.01.2022 hat sich die EKIR zum Ziel gesetzt, bis 2035 treibhausgasneutral zu werden. **Damit sind alle Kirchengemeinden verpflichtet bis spätestens 2027 zu entscheiden, welche ihrer Gebäude sie langfristig benötigen.** Die verbleibenden Gebäude sollen bis 2035 treibhausgasneutral ertüchtigt werden. Genauere Informationen wird die

Landessynode im Januar 2023 noch beschließen. Um unsere Kirchengemeinden bei dem Prozess optimal unterstützen zu können, erarbeiten wir derzeit auf Kirchenkreisebene ein Konzept, um Ihnen die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Für die in diesem Zusammenhang dringend benötigte Bestandsaufnahme sind wir allerdings auf Ihre Mithilfe angewiesen, da ggf. alte Baugenehmigungen, Pläne und Grundrisszeichnungen wie auch Verträge hinsichtlich Ihrer Gebäude nur bei Ihnen in den Kirchengemeinden archiviert sind. Wir möchten Sie bitten, uns diese für alle Gebäude – soweit vorhanden – in Kopie zeitnah zukommen zu lassen. Über das weitere Verfahren werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Personal

Zum 01.01.2023 stellt das Kirchenamt als Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill und seiner Kirchengemeinden auf die **Personalabrechnungssoftware „Personal Office“** um. Für diese Software besteht seitens der Landeskirche ein Kooperationsvertrag mit der Firma Comramo.

Derzeit werden von uns monatlich für über 800 Personalfälle die Abrechnungen erstellt. Alle diese Abrechnungsfälle wurden von der alten in die neue Software übertragen. Naturgemäß kann es hierbei zu Übertragungsfehlern kommen. Alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden wurden daher in einem Schreiben gebeten, die Abrechnung für Januar 2023 sehr gewissenhaft zu prüfen und uns eventuelle Abweichungen unverzüglich mitzuteilen, damit Korrekturen zeitnah erfolgen können. Mit diesem Schreiben erhielten die Mitarbeitenden auch Erläuterungen zu der neuen Gehaltsabrechnung ab Januar.

Eine weitere Änderung ab Januar 2023 ist, dass es keine „gelben Zettel“ (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) mehr geben wird, bzw. nur noch in elektronischer Form. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die **Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfällt**. Die Arbeitnehmer:innen sind allerdings weiterhin verpflichtet ihrem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen. Genauso sind sie weiterhin verpflichtet dies durch einen Arzt bescheinigen zu lassen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert. Hierfür bekommt sie/er allerdings keine schriftliche Bescheinigung mehr. Sie/Er muss lediglich dem Arbeitgeber mitteilen für welchen Zeitraum die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Sie als Arbeitgeber leiten uns dann bitte diese Information am besten per E-Mail weiter. Wir sind dann verpflichtet bei der Krankenkasse einen elektronischen Abgleich dieser Daten vorzunehmen. Das bedeutet, wir machen eine elektronische Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse und diese muss uns dann die Daten bestätigen.

Des Weiteren möchten wir auch noch einmal auf die Pflicht der Arbeitgeber hinweisen, für jeden Mitarbeitenden ein **Arbeitszeitkonto** zu führen. Hierfür gibt es keine Formvorschrift. Das Arbeitszeitkonto muss lediglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie evtl. Pausen pro Tag beinhalten. Die Arbeitgeber können das Führen der Arbeitszeitkonten auch auf die Arbeitnehmer:innen übertragen.

Weiterhin möchten wir Sie darum bitten, künftig die anfallenden **Fahrtkosten** quartalsweise abzurechnen. Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten erlischt im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Abrechnung erfolgt.

Finanzen und Wirtschaft

Bundestag und Bundesrat haben inzwischen entschieden, dass die auch von allen Kirchengemeinden im Kirchenkreis bereits im Herbst 2016 abgegebenen Optionserklärungen zur späteren **Einführung**

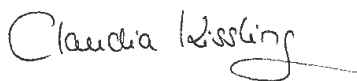
der Umsatzsteuer noch einmal automatisch um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dies bedeutet, dass auch die Kirchengemeinden erst zu Beginn 2025 auf die Umsatzsteuer umsteigen müssen, soweit sie sich nicht explizit dagegen entscheiden. Wir raten allen Presbyterien, nichts weiter zu tun und damit automatisch von der Verschiebung zu profitieren. Die meisten unter Ihnen würden zurzeit ohnehin der Kleinunternehmerregelung unterliegen und daher keine Umsatzsteuer zahlen. Allerdings würden bei Ihnen bei einem Verzicht auf die Verschiebung zusätzliche Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben anfallen, sodass sich ein Einstieg in die Umsatzsteuer nicht lohnen würde und Sie somit in der Regel keine Vorteile haben. Mit den Kirchengemeinden, die eigentlich von einer Einführung betroffen wären, wurden bereits Gespräche geführt und in allen Fällen wird die Verlängerung in Anspruch genommen. Die einzige Ausnahme bildet der Kirchenkreis. Der Kirchenkreis hat sich gegen eine Verlängerung entschieden und wird die Umsatzsteuer zum 01.01.2023 einführen, zumal er bereits jetzt Umsatzsteuer entrichtet und der Unterschied hinsichtlich der Kosten nicht bedeutend ist. Zudem wurden bereits Verträge und Aufgaben verändert und diese Veränderungen können nicht mehr leicht rückgängig gemacht werden. Schließlich können so die hohen Investitionen in Fortbildung und Beratung im Kirchenamt genutzt und bereits an einer Körperschaft getestet werden, bevor Sie als Kirchengemeinde auf das neue System umsteigen müssen. Das Kirchenamt wird im Jahr 2024 prüfen, welche Kirchengemeinden ab 2025 umsatzsteuerpflichtig werden, und informiert Sie dann entsprechend.

Zu Ihrer Information: Zum 31.12.2022 stellen wir die **Barkasse im Kirchenamt** komplett ein. In den vergangenen Jahren war diese nur noch für kreiskirchliche Mitarbeitende und Mitarbeitende des Kirchenamtes zugänglich. Anstelle des im Kirchenamt vorrätigen Bargeldbestands können nun (weitere) Handvorschüsse ausgegeben werden.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie außerdem darauf hinweisen, dass bei der **Einreichung von Schecks**, die in Deutschland ausgestellt wurden, eine Frist zu beachten ist. Die Schecks sind grundsätzlich acht Tage nach Ausstellung gültig. Schecks aus anderen Ländern der Europäischen Union können 20 Tage lang eingelöst werden, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sogar bis zu 70 Tage.

Jetzt verbleibt mir zum Schluss, Ihnen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr zu danken und Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in ein neues Jahr 2023 zu wünschen!

Mit besten Grüßen



Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin